

Frauenfeld, 21. Oktober 2025

Entscheid Nr. 0097

BOA/PG Nr. 2025.07-005

**Politische Gemeinde Bottighofen
Festlegung Gewässerraumlinien Bodensee**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bottighofen am 3. Dezember 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Bodensee" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bottighofen, Schulstrasse 4, 8598 Bottighofen, unter Beilage der Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien Bodensee, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien Bodensee, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 ersucht die Politische Gemeinde Bottighofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Festlegung der Gewässerraumlinien Bodensee. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinien Bodensee erfolgte vom 10. Januar 2025 bis 29. Januar 2025. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Vorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 22. Juni 2021 vorgeprüft.
2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer zur Erhaltung ihrer natürlichen

Funktionen, zum Schutz vor Hochwasser sowie für die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplan legt die Politische Gemeinde Bottighofen den Gewässerraum nach Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für das gesamte Bodenseeufers auf dem Gemeindegebiet grundeigentümerverbindlich fest. Die vorgenommene Festlegung der Gewässerraumlinien Bodensee entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird genehmigt.

3. Da von der Gewässerraumfestlegung entlang des Bodenseeufers auch der Zonenplan sowie mehrere Sondernutzungspläne (Gestaltungs- und Baulinienpläne) betroffen sind, hat die Politische Gemeinde Bottighofen nötige Anpassungen bzw. Aufhebungen inhaltlich und zeitlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums Bodensee abgestimmt. Die Beurteilung dieser Änderungen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur vorgelegten Bereinigung der Ortsplanungsrevision (Planungsgeschäft Nr. 2025.07-004).
4. Sobald die Politische Gemeinde Bottighofen den Gewässerraumlinienplan in Kraft gesetzt hat, sind die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv zu bewirtschaften. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum kann jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese oder Weide sowie als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
5. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt damit die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung des Gewässerraumlinienplans "Bodensee" durch die Politische Gemeinde Bottighofen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

22. OKT. 2025